

Anmerkungen zur Informationsveranstaltung des Zweckverbandes Wismar zu Trinkwasserbescheiden

Am 14.01.16 fand im Gemeindezentrum der Insel Poel eine Informationsveranstaltung zum Thema „Herstellungsbeitrag Trinkwasser“ statt. Die Verbandsvorsteherin, Frau Glanert sowie die Leiterin der Rechtsabteilung, Frau Martens, stellten sich den Fragen der Bürger. Eingeladen waren nur Bürger, die im Vorfeld der Veranstaltung einen Beitragsbescheid erhalten haben. Anwesend waren auch die Vertreter der Verbandsversammlung aus der Gemeinde Insel Poel.

Die Veranstaltung hatte das Ziel, betroffene Bürger über Hintergründe und Rechtslage zum Thema Beitragserhebung Trinkwasser zu informieren.

Nachdem der technische Vorgang der Trinkwasserbereitstellung erläutert wurde, konnten die Bürger Fragen stellen. Natürlich wurde sofort folgende Frage gestellt:

„Warum soll ich für einen Anschluss, der 1970 hergestellt wurde, jetzt nochmals einen Herstellungsbeitrag für den Anschluss zahlen – der Anschluss war doch längst vorhanden?“

Die Antwort der Verbandsvorsteherin lautete erwartungsgemäß: „Sie bezahlen in Wirklichkeit nicht für die Herstellung des Anschlusses, sondern nur für die Investitionen des Zweckverbandes, die nach Gründung des Zweckverbandes in den Ausbau und die Modernisierung der Anlage geflossen sind“.

Verstanden habe wir: auf dem Bescheid steht zwar „Herstellungsbeitrag für den Anschluss an die Anlage“, in Wirklichkeit soll aber etwas ganz anderes bezahlt werden, nämlich die Modernisierung und die Erweiterung der Anlage nach der Wende. Leider kann der Zweckverband dies nicht direkt auf den Bescheid schreiben. Grund: Modernisierungen müssen laut Gesetz über Gebühren finanziert werden (aus gutem Grund). Die Grundstücksbesitzer sollten für diesen kleinen juristischen Trick Verständnis haben und trotzdem zahlen!

Weiter wurde gefragt:

„Ich habe 1970 für den Wasseranschluss gezahlt, rechnen Sie mir dieses Geld auf den Herstellungsbeitrag an?“, Die erstaunliche Antwort, erteilt von Frau Martens, lautete: *„Ja, diese früheren Zahlungen erkennen wir an. Sie müssen uns nur den Originalbescheid von damals vorlegen - wir werden diesen mit dem Beitrag verrechnen.“*

Die bedeutet: der Bescheid ist zwar nicht für die ursprüngliche Herstellung des Anschlusses, Kosten, die damals entstanden sind, werden aber trotzdem erstattet! Welch große Kulanz! Pech haben nur diejenigen, die keinen Beitragsbescheid von 1970 vorlegen können – nämlich alle.

Der interessierte Hausbesitzer erfuhr weiter, dass sein Grundstück durch den Ausbau der Anlage eine enorme Aufwertung erfahren habe (juristisch: Vorteil). Dieser Vorteil ist erstaunlicherweise exakt so groß, wie der Vorteil, der entsteht, wenn ein Grundstück völlig neu an die Anlage angeschlossen wird. Dies hätten schließlich Gerichte genau so entschieden. Schade nur, dass die in Rechtssachen nicht so bewanderten Bürger dies immer noch nicht begreifen können!

Frau Glanert führte weiter aus, dass die Kosten, um die es gehe und die schließlich entstanden seien, wegen des entstandenen Vorteils zum größten Teil von den Grundstücksbesitzern getragen werden müssten. Schließlich sollen Mieter mit ihrer Wassergebühr nicht für die Aufwertung der Grundstücke der Vermieter zahlen. Aussage:

„Wenn keine Beiträge kassiert würden, würden die Gebühren über die Maßen steigen.“

Dass auch Grundstückseigentümer Wassergebühren zahlen, und dass auch Mieter Vorteile von der Anlagenmodernisierung haben, liegt auf der Hand. Gerechter wäre deshalb eine Abrechnung direkt über den Wasserverbrauch, also über Gebühren. Die Gebühr ist außerdem die maßgebliche Kennziffer, über die der Bürger die Wirtschaftlichkeit eines Zweckverbandes direkt vergleichen kann.

Natürlich kam auch die aktuelle Rechtslage in Sachen Verjährung zur Sprache. Hier sind insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu „Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils“ (Az. 1 BvR 2457/08), das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes – „Fehlen einer Obergrenze der endgültigen Verjährung von Beitragsansprüchen im KAG M-V (Az. BVerwG 9C 15.14) und schließlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes „Verletzung des Grundrechtes auf Vertrauensschutz“ (Az. 1 BvR 2961/14 u. 1 BvR 3051/14) relevant.

Die Interpretation der Urteile und die Schlussfolgerungen divergieren naturgemäß zwischen Zweckverband und anwesenden Bürgern. Es bleibt abzuwarten, wer letztendlich vor den Gerichten Recht erhält. Befremdlich war vor allem, dass die Vertreter des Zweckverbandes behaupteten, ihre Meinung bereits mit den zuständigen Gerichten abgestimmt zu haben. So führte Frau Glanert aus, dass Sie sich bereits bei Herrn Richter Röh vom Verwaltungsgericht Schwerin rückversichert habe. Dieser habe ihr bestätigt, dass der Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes keinerlei Bedeutung für MV habe, weil die Rechtslage hier eine komplett andere sei. Klagen mit diesem Bezug hätten keinerlei Aussicht auf Erfolg. Auch das OVG hätte ihr dies bestätigt.

Den Otto-Normalbürger wundert dies doch sehr. Laufen hier interne Absprachen zwischen den zuständigen Richtern und den Zweckverbänden? Sind die Richter, die in offenen Verfahren zuständig sind, gleichzeitig Rechtsberater oder gar Ausführungsgehilfen der Zweckverbände? Wird hier die verfassungsmäßige Trennung von Judikative und Exekutive zum Nachteil der Bürger unterwandert?

Die Nachfrage eines Bürgers, ob es für das Agieren des Zweckverbandes nach den o.g. Urteilen Handlungsanweisungen oder Handreichungen aus dem Innenministerium gibt, wurde von Frau Glanert verneint. Man habe ihr zu verstehen gegeben, dass es keinerlei Regelungsbedarf gäbe. Die Gesetzeslage in Beitragsangelegenheiten sei völlig in Ordnung. Von der Verbandsvorsteherin erwarte man die konsequente Umsetzung – also ein „Weiter so“.

Fazit: Scheinbar klammert sich der Gesetzgeber in M-V an jeden noch so kleinen Strohalm, um die umstrittenen Beitragsgelder einzutreiben. Ausbaden müssen dies, neben den Betroffenen, die verantwortlichen Mitarbeiter der Zweckverbände. Ihnen werden solche „Informationsveranstaltungen“ zugemutet, die am Ende doch meist für noch mehr Verdruss und Unmut beim Bürger sorgen. Wertvolle Arbeitszeit, die die für die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben verloren geht, wird verschwendet.

Das durch die Beitragsforderungen gestörte Vertrauen zu einem Betrieb, der - auch in der Wahrnehmung der meisten Bürger - seine Hauptaufgaben immer noch zuverlässig und ordentlich erfüllt (Zweckverband) wird mit solchen Veranstaltungen nicht wiederhergestellt. Der durch die Beitragsforderungen eingenummene Betrag deckt wahrscheinlich nicht annähernd den möglichen ideellen Schaden. Dieser besteht in dem geldlich nicht zu beziffernden Vertrauensverlust, der letztlich zu Demokratieverdruss führt und gefährlich für die Rechtsordnung in diesem Land sein kann.

Ulf Hünemörder

Mitglied im Zweckbündnis Wasser / Abwasser NWM

Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar